

Benutzungsordnung der Bibliothek

1 Aufgaben

Die Bibliothek im Landesinstitut für Schule Bremen (LIS-Bibliothek) dient der Ausbildung von Lehrkräften im Land Bremen sowie der beruflichen Arbeit und Fortbildung aller in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven pädagogisch tätigen Personen.

2 Öffnungs- und Beratungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang und im Internet bekannt gegeben. Für Neuanmeldungen und bibliothekarische Dienstleistungen können abweichende Beratungszeiten gelten.

3 Zulassung zur Benutzung, Anmeldung, Bibliotheksausweis

3.1 Die LIS-Bibliothek ist für die wissenschaftliche Fachöffentlichkeit frei zugänglich. Für die Ausleihe von Medien und die Inanspruchnahme bibliothekarischer Dienste ist die Zulassung zur Benutzung durch Anmeldung erforderlich.

3.2 Kostenfrei zur Benutzung zugelassen werden stets:

- a) Mitarbeiter*innen des LIS,
- b) Referendar*innen im bremischen Vorbereitungsdienst für Lehrämter,
- c) Lehrkräfte der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven,
- d) sonstige pädagogisch tätige Personen mit Bezug zu Bremen oder Bremerhaven,
- e) Lehramtsstudierende der Universität Bremen.

Darüber hinaus können pädagogisch tätige Personen ohne Bezug zu Bremen oder Bremerhaven im Einzelfall gegen ein Entgelt (s. 13.1) zur Benutzung zugelassen werden.

3.3 Die Anmeldung ist grundsätzlich persönlich vorzunehmen. Vorzulegen sind dabei i.d.R.

- a) der gültige Personalausweis oder der Reisepass mit Meldebescheinigung
- b) ein Nachweis über die Ausbildung bzw. die pädagogische Tätigkeit.

3.4 Die Zulassung zur Benutzung kann zeitlich befristet werden. Sie erfolgt durch Aushändigung des Bibliotheksausweises. Dieser ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek.

3.5 Änderungen der persönlichen Daten, insbesondere Adress- oder Namensänderungen, sowie ein Schulwechsel oder der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, haftet der Bibliothek für daraus entstehende Nachteile und Kosten.

3.6 Das Benutzungsverhältnis kann durch Rückgabe des Bibliotheksausweises beendet werden, wenn alle Verpflichtungen gegenüber der Bibliothek erfüllt sind.

4 Datenverarbeitung

Die Bibliothek erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Benutzer*innen, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Erfassung, Verarbeitung, Berichtigung und Löschung der Daten erfolgen stets gemäß DSGVO und im Einklang mit den Datenschutzbestimmungen des Landes Bremen.

5 Haftung der Bibliothek

5.1 Die Bibliothek haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Gegenständen, Geld oder Wertsachen, die in die Bibliothek mitgebracht worden sind.

5.2 Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Bibliotheksleistungen entstehen.

6 Urheberrecht

Benutzer*innen sind verpflichtet, die jeweils geltenden urheberrechtlichen Bestimmungen beim Gebrauch der Bibliotheksbestände und der technischen Angebote der Bibliothek zu beachten.

7 Verhalten in den Bibliotheksräumen

Benutzer*innen haben sich so zu verhalten, dass andere in ihren berechtigten Ansprüchen nicht beeinträchtigt werden und der Betrieb der Bibliothek nicht gestört wird. Taschen und ähnliche Behältnisse sind für die Dauer des Bibliotheksaufenthalts in die Schließfächer einzuschließen. Essen und Trinken sowie das Mitbringen von Tieren sind grundsätzlich nicht gestattet. Bei der Nutzung der technischen Infrastruktur sind insbesondere die einschlägigen datenschutz- und strafrechtlichen Vorschriften zu beachten.

8 Präsenznutzung

- 8.1 Präsenzexemplare, Loseblattsammlungen und Zeitschriften dürfen nur in den Bibliotheksräumen benutzt werden.
- 8.2 Werke, die am Auskunftspunkt erhältlich sind, werden gegen Hinterlegung eines Ausweises ausgehändigt.

9 Allgemeine Ausleihbestimmungen

- 9.1 Die Ausleihe der Medien erfolgt grundsätzlich unter Vorlage des Bibliotheksausweises.
- 9.2 Die Bibliothek ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen.
- 9.3 Mit der Ausleihverbuchung und der Aushändigung an die Benutzerin oder den Benutzer ist der Ausleihvorgang vollzogen. Die Entleiherin oder der Entleiher haftet von diesem Zeitpunkt bis zur Rückgabe für das Medium, auch wenn ihr oder ihm ein Verschulden nicht nachzuweisen ist. Der Zustand ausgehändigter Medien ist daher von der Entleiherin oder dem Entleiher bei Empfang zu prüfen, vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen
- 9.4 Ausgeliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 9.5 Die Bibliothek nimmt nicht am Fernleihverkehr teil.

10 Leihfristen, Verlängerungen, Fristüberschreitung, Vorbestellungen

- 10.1 Bücher werden i.d.R. für 28 Tage, Hausarbeiten, Zusatzmaterialien und sonstige Datenträger i.d.R. für 14 Tage entliehen.
- 10.2 Ausgeliehene Medien sind der Bibliothek vor Ablauf der Leihfrist zurückzugeben.
- 10.3 Fristverlängerungen können in Selbstbedienung im Benutzerkonto des Katalogs vorgenommen oder schriftlich bzw. telefonisch beantragt werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Die Bibliothek kann die Anzahl der Fristverlängerungen begrenzen. Dringend benötigte Werke können vorzeitig zurückgefordert werden.
- 10.4 Bei Überschreiten der Leihfrist erinnert die Bibliothek schriftlich und erhebt dafür eine Kostenpauschale (s.u. 13.3). Nach mehrmaliger erfolgloser Erinnerung werden die nicht zurückgegebenen Medien der Entleiherin oder dem Entleiher zum Neupreis in Rechnung gestellt.
- 10.5 Vorbestellungen von entliehenen Werken können in Selbstbedienung im Katalog vorgenommen oder schriftlich bzw. telefonisch beantragt werden. Die Bibliothek kann die Anzahl der Vorbestellungen begrenzen.

11 Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

Bibliotheksgut ist sorgfältig zu behandeln. Insbesondere das Entfernen von Seiten, Unterstreichungen, Markierungen, Eintragungen oder sonstiges Beschädigen von Medien sind untersagt. Benutzer*innen haften bei unsachgemäßer Behandlung oder Verlust der Bibliotheksmaterialien und haben sie wiederzubeschaffen bzw. Ersatz dafür zu leisten.

12 Einhalten der Benutzungsordnung

- 12.1 Benutzer*innen sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung einzuhalten und den Anordnungen des Bibliothekspersonals nachzukommen.
- 12.2 Benutzer*innen, die gegen Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen, können für die Ausleihe gesperrt und / oder von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden. Es bleiben alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bestehen.

13 Entgelte

- 13.1 Zulassung pädagogisch tätiger Personen ohne Bezug zu Bremen 5,00 €
- 13.2 Ersatzausweis 10,00 €
- 13.3 Kosten für Erinnerungsschreiben 2,50 € je Brief

14 In-Kraft-Treten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2020 in Kraft.